

## Rundschreiben Nr. 10/2004

### Unternehmensrichtlinie zum Datenschutz

Der weltweite Informationsaustausch und Dialog sind entscheidende Voraussetzungen für die internationale Zusammenarbeit. Um dabei den Persönlichkeitsschutz, insbesondere den Schutz personenbezogener Daten unserer Kunden, Lieferanten, Aktionäre und Mitarbeiter, stets zu gewährleisten, ist die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz unverzichtbar.

In Umsetzung der EG-Richtlinie Nr. 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr machen das deutsche Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) und die Datenschutzvorschriften anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union die Übermittlung personenbezogener Daten in andere Länder (sog. "Drittländer" lt. EG-Richtlinie) von der Einhaltung zusätzlicher Anforderungen abhängig.

Eine wesentliche Anforderung ist dabei das Vorliegen eines "angemessenen Datenschutzniveaus" bei der Stelle, an die personenbezogene Daten übermittelt werden. Für einzelne Länder wurde durch Gesetz oder durch Entscheidung der Europäischen Kommission allgemein festgestellt, dass sie ein angemessenes Schutzniveau gewährleisten.

Zur Schaffung eines konzernweit angemessenen Datenschutzniveaus und damit zur Erleichterung der konzerninternen Übermittlung personenbezogener Daten wurde die "Unternehmensrichtlinie für Konzerngesellschaften (in Drittländern) zum Schutz personenbezogener Daten", Stand 1. Dezember 2003, erarbeitet.

Alle Konzerngesellschaften mit Sitz in Ländern, die nicht im o. g. Verzeichnis erwähnt werden, sind gehalten, diese Richtlinie bis spätestens 31. März 2004 verbindlich in Kraft zu setzen. Dies gilt für die Konzerngesellschaften in den USA auch dann, wenn sie sich den Safe-Harbor-Privacy-Grundsätzen verpflichtet haben. Die Inkraftsetzung ist dem Datenschutzbeauftragten der Siemens AG mitzuteilen, der auch beratend zur Verfügung steht.

Für die Konzerngesellschaften in Ländern mit einem angemessenen Datenschutzniveau, die wie die Siemens AG insbesondere beim Datentransfer in andere Länder ihr nationales Datenschutzrecht und die dazu herausgegebenen internen Regelungen beachten müssen, ist die Inkraftsetzung der Richtlinie nicht erforderlich. Im Übrigen entbindet dies nicht von der Verpflichtung, etwaige weitergehende gesetzliche Anforderungen einzuhalten.